Die Reichseinkommensteuer.

Das am 14. April 1920 in Kraft getretene, ab 1. April 1920 gültige Reichseinkommensteuergesetz vom 29. März 1920 hat in bezug auf Veranlagung und Erhebung von Einkommensteuern sehr einschneidende Neuerungen gebracht. Bundesstaaten und Gemeinden sind vom 1. April 1920 ab nicht mehr berechtigt, selbstständig Einkommensteuern zu erheben. Diese werden nur noch vom Reiche erhoben. Länder und Gemeinden erhalten lediglich Anteile aus den Erträgnissen der Reichseinkommensteuer. Es findet sonach eine einheitliche Veranlagung und Erhebung für das ganze Reich statt. Steuerpflichtig sind mit ihrem gesamten Einkommen alle Deutschen und Nichtdeutschen, sofern sie im Deutschen Reiche einen Wohnsitz haben oder sich des Erwerbes wegen oder länger als sechs Monate daselbst aufhalten, ferner alle natürlichen Personen, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt, mit ihrem Einkommen aus inländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb. (Die juristischen Personen — Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. usw. — werden nicht zur Reichseinkommensteuer, sondern zur Körperschaftssteuer herangezogen). Ueber das Körperschaftssteuergesetz wird später besonders berichtet.

Der Steuer unterliegt der Gesamtbetrag aller Einkünfte aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen und aus Arbeit, sowie alle sonstigen Einnahmen ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einmalige oder wiederkehrende Einkünfte handelt — steuerbares Einkommen — (Paragraphen 6 bis 11 des Gesetzes). Als steuerbares Einkommen gelten nicht: Erbschaften, Schenkungen, Kapitalabfindungen auf Grund der Paragraphen 1298—1300, 1712—1716 B. G., Kapitalauszahlungen aus Lebens-, Unfall- und sonstigen Kapitalversicherungen, Renten aller Art und anderes mehr (Paragraph 12 des Gesetzes). Vom steuerbaren Einkommen können abgezogen werden die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte gemachten Aufwendungen (Werbungskosten), ferner auch die Kosten des Steuerpflichtigen für Fahrten zur Arbeitsstätte und die Mehraufwendungen für den Haushalt, die durch eine Erwerbstätigkeit der Ehefrau notwendig geworden sind. Weiter sind abzugsfähig Schuldzinsen, Beiträge zu staatlichen Versicherungen, Beiträge zu Sterbekassen (bis zu 100 ℳ jährlich), Lebensversicherungsprämien (bis zu 600 ℳ jährlich), ferner Beiträge zu Berufsvertretungen, sowie zu gemeinnützigen und politischen Vereinigungen (letztere, soweit der Gesamtbetrag 10 v. H. des Einkommens des Steuerpflichtigen nicht übersteigt) u. a. m. (Paragraphen 13, 14 und 34 des Gesetzes).

Das Einkommen von Ehegatten wird, sofern diese nicht geschieden sind oder nicht dauernd getrennt leben, zusammengerechnet ohne Rücksicht darauf, ob Gütertrennung vereinbart ist oder nicht. Dem Haushaltungsvorstand wird ferner auch das Einkommen der zu seiner Haushaltung gehörigen minderjährigen Kinder zugerechnet, soweit es sich nicht um Arbeitseinkommen eines Kindes handelt (Paragraphen 16 bis 18 des Gesetzes). Zur Berechnung der Einkommensteuer wird das steuerbare Einkommen auf volle Hunderte nach unten abgerundet. Bei jedem Steuerpflichtigen sind zunächst 1500 ℳ steuerfrei, ferner, wenn er verheiratet ist, 500 ℳ für die Ehefrau und für jede weitere von ihm zu unterhaltende Person (Kinder) weitere 500 ℳ. Der letztere Betrag erhöht sich auf 700 ℳ, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen 10 000 ℳ nicht übersteigt und die zu unterhaltenden Personen das 16. Lebensjahr nicht vollendet und eigenes Arbeitseinkommen nicht zu beziehen haben. Für Steuerpflichtige, die zur Haushaltung eines anderen Steuerpflichtigen gehören (z. B. bei den Eltern wohnhafte erwachsene Kinder mit eigenem Arbeitseinkommen) beträgt der steuerfreie Einkommensteil 500 ℳ (Paragraph 20 des Gesetzes).

Die Steuer beträgt nach Abzug des steuerfreien Einkommenteils (Paragraph 20):

	Mark	v. H.		Mark	v. H.
für die ersten	1000	10	für die nächsten	5000	36
„ „ nächsten	1000	11	„ „ „	5000	37
„ „ „	1000	12	„ „ „	5000	38
„ „ „	1000	13	„ „ „	5000	39
„ „ „	1000	14	„ „ „	5000	40
„ „ „	1000	15	„ „ „	5000	41
„ „ „	1000	16	„ „ „	5000	42
„ „ „	1000	17	„ „ „	5000	43
„ „ „	1000	18	„ „ „	5000	44
„ „ „	1000	19	„ „ „	10000	45
„ „ „	1000	20	„ „ „	10000	46
„ „ „	1000	21	„ „ „	10000	47
„ „ „	1000	22	„ „ „	10000	48
„ „ „	1000	23	„ „ „	10000	49
„ „ „	1000	24	„ „ „	20000	50
„ „ „	2000	25	„ „ „	20000	51
„ „ „	2000	26	„ „ „	20000	52
„ „ „	2000	27	„ „ „	30000	53
„ „ „	2000	28	„ „ „	30000	54
„ „ „	2000	29	„ „ „	40000	55
„ „ „	3000	30	„ „ „	50000	56
„ „ „	3000	31	„ „ „	50000	57
„ „ „	3000	32	„ „ „	50000	58
„ „ „	3000	33	„ „ „	50000	59
„ „ „	3000	34	„ „ weiteren Beträge		60
„ „ „	5000	35			

Daraus ergibt sich folgende Tabelle:

Steuerpflichtiges Einkommen (nach Kürzung der steuerfreien Einkommensteile)	Steuerbetrag	Höchststeuersatz %	Steuerpflichtiges Einkommen (nach Kürzung der steuerfreien Einkommensteile)	Steuerbetrag	Höchststeuersatz %
Mark	Mark		Mark	Mark	
1 000	100	10	51 000	13 970	37
2 000	210	11	52 000	14 340	37
3 000	330	12	53 000	14 710	37
4 000	460	13	54 000	15 080	37
5 000	600	14	55 000	15 450	37
6 000	750	15	56 000	15 830	38
7 000	910	16	57 000	16 210	38
8 000	1 080	17	58 000	16 590	38
9 000	1 260	18	59 000	16 970	38
10 000	1 450	19	60 000	17 350	38
11 000	1 650	20	61 000	17 740	39
12 000	1 860	21	62 000	18 130	39
13 000	2 080	22	63 000	18 520	39
14 000	2 310	23	64 000	18 910	39
15 000	2 550	24	65 000	19 300	39
16 000	2 800	25	66 000	19 700	40
17 000	3 050	25	67 000	20 100	40
18 000	3 310	26	68 000	20 500	40
19 000	3 570	26	69 000	20 900	40
20 000	3 840	27	70 000	21 300	40
21 000	4 110	27	71 000	21 710	41
22 000	4 390	28	72 000	22 120	41
23 000	4 670	28	73 000	22 530	41
24 000	4 960	29	74 000	22 940	41
25 000	5 250	29	75 000	23 350	41
26 000	5 550	30	76 000	23 770	42
27 000	5 850	30	77 000	24 190	42
28 000	6 150	30	78 000	24 610	42
29 000	6 450	31	79 000	25 030	42
30 000	6 750	31	80 000	25 450	42
31 000	7 050	31	81 000	25 880	43
32 000	7 400	32	82 000	26 310	43
33 000	7 720	32	83 000	26 740	43
34 000	8 040	32	84 000	27 170	43
35 000	8 370	33	85 000	27 600	43
36 000	8 700	33	86 000	28 040	44
37 000	9 050	33	87 000	28 480	44
38 000	9 390	34	88 000	28 920	44
39 000	9 710	34	89 000	29 360	44
40 000	10 070	34	90 000	29 800	44
41 000	10 410	35	91 000	30 250	45
42 000	10 750	35	92 000	30 700	45
43 000	11 110	35	93 000	31 150	45
44 000	11 460	35	94 000	31 600	45
45 000	11 800	35	95 000	32 050	45
46 000	12 160	36	96 000	32 500	45
47 000	12 520	36	97 000	32 950	45
48 000	12 880	36	98 000	33 400	45
49 000	13 240	36	99 000	33 850	45
50 000	13 600	36	100 000	34 300	45

Will man die Steuer feststellen, die auf die zwischen den einzelnen 1000 ℳ liegenden 100 ℳ entfällt, so teilt man sich den Unterschied der Steuer zwischen den einzelnen Klassen durch 10 und multipliziert den erhaltenen Betrag mit der Zahl der in Frage kommenden 100 ℳ.

Beispiel: 15 000 ℳ steuerpfl. Eink. = 2550 ℳ Steuer
16 000 ℳ steuerpfl. Eink. = 2800 ℳ Steuer

Der Unterschied beträgt demnach 250 ℳ, es kommen also auf 100 Mark Einkommen 25 ℳ Steuer, so daß für 15 600 ℳ steuerpflichtiges Einkommen 2550 ℳ + 150 ℳ (6×25) = 2700 ℳ Steuer zu entrichten sind. In Fällen besonderer Bedürftigkeit kann die Steuer bei Einkommen von nicht mehr als 10 000 ℳ ganz erlassen, bei Einkommen von nicht mehr als 20 000 ℳ bis zur Hälfte und bei Einkommen von nicht mehr als 30 000 ℳ um höchstens ein Viertel ihres Betrages ermäßigt werden.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt jeweils für ein Rechnungsjahr, und zwar nach dem Jahreseinkommen, das der Steuerpflichtige im vorhergehenden Kalenderjahr bezogen hat. Bei Feststellung des Einkommens aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft ist das letzte Wirtschafts- (Betriebs-) Jahr maßgebend, dessen Ergebnisse zur Zeit der Veranlagung festgestellt werden können, auch wenn es vom Kalenderjahr abweicht (Paragraph 29 des Gesetzes). Das Steuerrechnungsjahr läuft vom 1. April des einen bis zum 31. März des anderen Jahres. Für das Jahr 1920 erfolgt die Veranlagung ausnahmsweise auf Grund besonderer Bestimmung nach dem Einkommen des Jahres 1920. Da das 1920er Einkommen der Steuerpflichtigen natürlicherweise zurzeit noch nicht bekannt ist, so erfolgt für dieses Jahr die endgültige Veranlagung erst nach Ablauf des Kalenderjahres 1920. Bis dahin ist von den Steuerpflichtigen, die nicht Gehalts- und Lohnempfänger sind, eine vorläufige, auf vier Termine (15. 7. 1920, 15. 9. 1920, 15. 11. 1920, 15. 2. 1921) verteilte Steuer zu entrichten, die sich nach dem im Jahre 1919 versteuerten Einkommen richtet. Die endgültige Steuer wird erst am Schlusse des Steuerjahres festgesetzt. Diese Steuerpflichtigen erhalten in nächster Zeit einen vorläufigen und nach Ablauf des Jahres 1920 den endgültigen Steuerbescheid zugefertigt.

Den Gehalts- und Lohnempfängern hat der Arbeitgeber 10 Prozent vom Arbeitslohn als vorläufige Steuer zu kürzen und dafür Steuermarken auszuhändigen, die er von der Steuerbehörde zu beziehen hat und die in ein ebenfalls von der Steuerbehörde zu lieferndes Steuerbuch einzukleben sind. Ein besonderer vorläufiger Steuerbescheid geht diesen Steuerpflichtigen nicht zu, sie erhalten den endgültigen Steuerbescheid nach Schluß des Jahres 1920 und können sich darauf den Wert der eingeklebten Steuermarken anrechnen lassen. Nach einer Bekanntmachung des Reichsfinanzministers beginnt dieser Steuerabzug vom Gehalt und Lohn am 25. Juni dieses Jahres. Die Gehalts und Lohnempfänger werden besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Abzug von 10 Prozent bei weitem nicht die volle auf das Einkommen entfallende Steuer deckt. Denn wenn z. B. ein verheirateter Steuerpflichtiger — ohne Kinder — 15 000 ℳ Lohn- oder Gehaltseinkommen in einem Jahre bezogen hat, so würde er, wenn ihm ein volles Jahr lang 10 Prozent gekürzt worden wären, 1500 ℳ auf seine Steuer entrichtet haben. Die tatsächliche Steuer beträgt aber bei ihm 2080 ℳ (berechnet von 13 000 ℳ, da 2000 ℳ als steuerfreies Existenzminimum zu kürzen sind). Er hat also in diesem Falle noch 580 ℳ Steuern am Schluß des Rechnungsjahres nachzuzahlen. Da nun noch dazu in diesem Jahre der Lohnabzug ein Vierteljahr zu spät beginnt, so müssen sich die nachzuzahlenden Steuerbeiträge noch wesentlich erhöhen. Nachzahlunsbeträge von 800 bis 1000 ℳ werden die Regel sein. Dazu kommen noch Kirchensteuerbeträge, über deren Erhebung z. Zt. der Volkskammer ein Gesetzentwurf vorliegt. Es empfiehlt sich deshalb für jeden Steuerpflichtigen, schon von jetzt ab Rücklagen für diese Steuernachzahlungsbeträge zu machen, um dann später nicht in wirtschaftliche Schwierigkeiten zu geraten.

Die von einem Steuerpflichtigen entrichtete Kapitalertragssteuer wird auf Antrag bei einem steuerbaren Einkommen

von nicht mehr als 7 500 ℳ mit 75 Prozent
von nicht mehr als 10 000 ℳ mit 50 Prozent
und von nicht mehr als 12 000 ℳ mit 25 Prozent

auf die Einkommensteuer angerechnet, wenn der Steuerpflichtige über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig ist und das Einkommen hauptsächlich aus Kapitaleinkommen und sozialen Renten herrührt. Endlich wird noch darauf hingewiesen, daß jeder Steuerpflichtige, der mehr als 10 000 ℳ Einkommen bezieht, verpflichtet ist, sein Einkommen fortlaufend aufzuzeichnen. Steuerhinterziehung wird mit Geldstrafe in Höhe des fünf- bis zwanzigfachen Betrages der hinterzogenen Steuern geahndet.

Kirchennachrichten.

St. Nikolai.

3. Sonntag nach Trinitatis, 20. Juni: Vorm. 8 Uhr Beichte und Abendmahlsf. m. Gesang: Past. Herzog. Vorm. 9 Uhr Hauptgottesd. m. Pred.: Pfr. Leßmüller. Vorm. 11 Uhr Kindergottesd. der jüng. Abtg.: Pfr. Leßmüller. Nachm. ½2 Uhr Jugendgottesd. d. 3. Bez.: Past. Herzog. Nachm. ¾3 Uhr Taufgottesd. Past. Herzog. Abend ½8 Uhr Jungfrauenverein. Abend 8 Uhr Jünglingsverein.

Mittwoch, 23. Juni: Abend 8 Uhr Bibelst. im gr. Pfarrhaussaale über die Offenb. Johannis: Pfr. Leßmüller. — Donnerstag, 24. Juni: Abend 8 Uhr Johannesfeier auf dem Friedhofe: Past. Herzog.

Friedenskirche.

3. Sonntag nach Trinitatis. 9 Uhr: Hauptgottesdienst, Beichte und Abendmahl. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Donnerstag, den 24. Juni: 8 Uhr in der Klosterkirche Johannisandacht; Kinderchöre, Einzelgesang. Gesangbuch mitbringen.

Gemeinschaftshaus zu Aue.

Sonntag, abend 8 Uhr Evangelisationsversammlung, Prediger Kotz. — Dienstag: Blaukreuzversammlung. — Mittwoch: Jugendbund für junge Mädchen. — Donnerstag: Bibelstunde, Offenbarung, Pred. Kotz. — Freitag: Jugendbund für junge Männer.

Methodistenkirche — Evangelische Freikirche.
Bismarckstraße 12.

Sonntag, den 20 Juni, vorm. 9 Uhr Gottesdienst. Anschließend Feier des heiligen Abendmahles. Prediger Georgi aus Schönheide. Vorm. einhalb 11 Uhr Sonntagsschule. Abend 7 Uhr Hauptgottesdienst. Thema: **Die Stadt mit den zwölf Toren.** Prediger Dietze. — Montag, abend 8 Uhr Jugendversammlung.

Freitag, abend 8 Uhr Bibel- und Gebetstunde. — Jedermann ist freundlichst eingeladen.

Zschorlau.

Sonntag, 20. Juni. 9 Uhr Hauptgottesdienst, 1 Uhr Kindergottesdienst, 2 Uhr Taufgottesdienst: Past. Ebert. — Dienstag, 22. Juni ½9 Uhr Jungfrauenverein. — Donnerstag, 24. Juni: Abend 7 Uhr in Burkhardtsgrün Johannistag-Andacht auf dem Friedhof: Past. Ebert. Abend ½9 Uhr in Zschorlau Johannisandacht mit Gesangsdarbietungen des Jungfrauenvereinschors und Ansprache: Past. Ebert. (Gesangb. mitbringen) — Sonnabend, 26. Juni: 11 Uhr Wochenkommunion Past. Ebert.

Keine Wanze mehr. Kammerjäger Berg's Radikalmittel „Nicodaal" Erfolg verblüffend. — Restlose Vertilgung. Beste Zeit zur Brutvernichtung. Kinderleicht anzuwenden, altbewährt. Doppelpackungen Verkauf: **Wettin-Drogerie Hermann Heimer.** Bitte ausdrücklich nur Nicodaal zu verlangen.

Pianos nur erster Häuser
Musikhaus Schulze
Zwickau Sa. Telephon 1592
Bahnhofstrasse 6

35 Stück **Kisten** 120×58×28,
100 „ „ 75×50×60,
1 gebr. Schrank, 1 Sofa, 1 Bettstelle mit Matratze, 3 Motorraddecken, gebraucht, zu verkaufen.
Auerhammerstraße 22.

Haaben- Stirn- Knoten- **Netze** von echtem Haar, in allen Farben und Größen empfiehlt **Stern & Gauger** Zöpfe- u. Perückenfabrik, Aue Wettinerstr. 48 am Wettinplatz

Bei **Krätze** Hautausschlag, Flechten, Hautjucken usw. verwende man **Krätze-Seife „Herbol"** Den sicheren Erfolg beweisen die vielen Dankschreiben.
1 Dose für Kinder M 4.—
für Erwachsene M 6.—
für alte Fälle M 8.—
f. ganz alte Fälle M 10.—
1 Paket Tee zur Blutreinigungskur M 2.—
Wettin-Drogerie H. Heimer, Aue.

Gummiwaren Mutterspritzen, Frauentropfen, sanitäre **Frauenartikel** Aufklärungsschriften versch. Dtsch. Verband **W. Heustinger,** Dresden 108, am See 87.

Körper und Nerven stärken Sie durch den regelmäßigen Gebrauch von Dr. Oetker's Eiweiß-Nahrung **Urkraft**
Dr. Oetker's Eiweiß-Nahrung Urkraft
Ärztlich empfohlen. Zu haben in Schachteln zu 5 und 10 Mark in Apotheken u. Drogerien, wo nicht, wende man sich an Trocknungswerk Oetker & Co. G.m.b.H. Bielefeld.

Geschlechtskranke!
Rasche Heilung durch giftfreie Kuren.
Harnröhrenleiden, frischer auch veraltet Ausfluß, Heilung in kurzer Zeit ohne Spülungen, schnell-Einspritzungen. **Syphilis,** ohne Verquecksilberung, ohne Spritzen, Quecksilber u. schmerzh. Einspritzungen. **Mannesschwäche,** impotenz wird. Nur ohne Berufsstörung. Über eines der drei Leiden eine ausführliche Broschüre erschienen mit zahlreichen ärztlichen Gutachten und hunderten freiwilligen Dankschreiben Geheilter. Versendung gegen 1 Mk. für Porto und Spesen in verschlossenem Doppelbrief ohne Aufdruck durch Sprechstunden täglich, Dienstag, Donnerstag, Berlin O. 27 Potsdamer-Str. 1[illegible] 2-4 Genaue Angabe des Leidens erforderlich, damit die richtige Behandlung gesichert wird.

Bedrucktes und unbedrucktes **Zeitungspapier** zum Einschlagen hat abzugeben Geschäftsstelle des Auer Tageblatts.